

# Amtsblatt Neukirchen/Erzgeb. mit Ortsteil Adorf



Jahrgang: 2026 / Fortlaufende Nummerierung: 004 / Ausgabetag: 07. Januar

**Herausgeber:** Gemeinde Neukirchen/Erzgeb., Hauptstr. 77, 09221 Neukirchen/Erzgeb., Tel.: 0371 27 10 20,  
E-Mail: [gemeinde@neukirchen-erzgebirge.de](mailto:gemeinde@neukirchen-erzgebirge.de); <http://www.neukirchen-erzgebirge.de/amtsblatt>

**Für den Inhalt verantwortlich:** Bürgermeister Herr Sascha Thamm

**Geltungsbereich:** Amtliche Informationen der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.  
für Neukirchen/Erzgeb. mit Ortsteil Adorf

Veröffentlichungsdatum: 07.01.2026

Inhalt:

gemeindeeigene Bekanntmachungen

*Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.*

*Allgemeinverfügung zur Einziehung eines Teilstücks einer öffentlichen  
Straße in der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.*

*„Forststraße“*

Sascha Thamm  
Bürgermeister



Siegel



**Allgemeinverfügung  
zur Einziehung eines Teilstücks einer öffentlichen Straße in der Gemeinde  
Neukirchen/Erzgeb.**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. in seiner Sitzung am 17.12.2025 mit Beschluss-Nr. 119/2025 die Einziehung eines Teilstücks der Forststraße beschlossen.

**Allgemeinverfügung**

I.

Durch den Neubau der Bushaltestelle sowie der teilweisen Neu-Trassierung eines Teilstückes der Forststraße (künftig Saulheimer Straße) verliert jener Abschnitt – beginnend an der Stollberger Straße bis zur Einmündung am Siedlerweg - seine Verkehrsbedeutung als öffentliche Straße und ist demzufolge gemäß § 8 SächsStrG durch die Gemeinde Neukirchen einzuziehen.

Die Teileinziehung umfasst die Flurstücke 1002/3; 1002/2; 1002/4 der Gemarkung Neukirchen.

Die Forststraße ab der Einmündung Hauptstraße bis zum Siedlerweg bleibt bestehen.



Grüne Markierung: neu errichtete Saulheimer Straße  
Rote Markierung: „alte“ Forststraße

Die Absicht der Einziehung wurde mit dem Beschluss TOP 20 in der Gemeinderatssitzung am 28.08.2024 ortsüblich bekannt gemacht um Gelegenheit für Einwendungen zu geben. Da keine Einwendungen erhoben wurden, ist die Einziehung gemäß vorliegender Rechtslage durch den Gemeinderat zu beschließen.

## II.

Die Bekanntmachung der Allgemeinverfügung erfolgt am 07.01.2026 durch Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen. <https://neukirchen-erzgebirge.de/amsblatt>. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

### Begründung:

Laut § 8 SächsStrG ist eine Teileinziehung die Allgemeinverfügung, durch die die Widmung einer Straße nachträglich auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzungszwecke beschränkt wird. Da es sich im vorliegenden Fall nach § 3 Abs 3 Nr. 3b SächsStrG um eine Ortsstraße handelt und die Baulastträgerschaft der Gemeinde Neukirchen/Erzgebirge obliegt, ist laut § 8 Abs.3 SächsStrG die Gemeinde für die Teileinziehung zuständig. Eine Anhörung der Betroffenen vor Erlass der Allgemeinverfügung ist nicht zwingend erforderlich. Ein Anspruch auf rechtliches Gehör gibt es nicht.

## III.

Öffentlich gewidmete Straßen, Wege, Plätze und Brücken zu benennen sowie die amtliche Lagebezeichnung festzusetzen, ist nach § 5 Absatz 4 der SächsGemO eine Pflichtaufgabe der Gemeinde. Die Gemeinde ist gemäß § 5 Absatz 4 der SächsGemO zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird angeordnet.

### Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Das Anordnen der sofortigen Vollziehung steht im Ermessen der Gemeinde. In diesem Fall ist das Durchführen der Umbenennung der in der Allgemeinverfügung genannten Zuwegung von besonderem öffentlichem Interesse. Das mögliche Interesse eines Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs hat gegenüber dem öffentlichen Interesse der Allgemeinheit, der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, an der sofortigen Vollziehung zurückzutreten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und eventuell den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Neukirchen/Erzgeb., Hauptstraße 77, 09221 Neukirchen/Erzgeb. einzulegen.

Neukirchen, d. 07.01.2026

  
Sascha Thamm  
Bürgermeister



zuständige Behörde: Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. Hauptstraße 77, 09221 Neukirchen/Erzgeb.	Ort, Tag: Neukirchen/Erzgeb. den 07.01.2026
Aktenzeichen:	Telefon: 0371 27 10 211

## Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der

- Gemeindestraßen**  
(Gemeindeverbindungs-, Ortsstraßen)  **beschränkt - öffentlichen Wege und Plätze**
- öffentliche Feld- und Waldwege**  **Eigentümerwege**

Genaue Bezeichnung der Straße:

### Forststraße

Stadt/Gemeinde:  
Neukirchen/Erzgeb.

Landkreis:  
Erzgebirgskreis

#### I. Anlass

- Erstmalige Anlegung des Bestandsverzeichnisses (§ 54 Abs. 2, § 3 Abs. 1 SächsStrG)
- Widmung** (§ 6 SächsStrG)  **Umstufung** (§ 7 SächsStrG)  **Einziehung** (§ 8 SächsStrG)
- 

Verfügung vom (Abdruck bei den Verzeichnisakten)

#### II. Inhalt der Eintragung:

Bezeichnung der Ortsstraße: **Forststraße**

Flurstücksnummern 1002/3; 1002/2; 1002/4 der Gemarkung Neukirchen

Anfangspunkt: Stollberger Straße

Endpunkt: Forststraße Einmündung Siedlerweg

Widmungsbeschränkung: keine

Bestandteil dieser Eintragungsverfügung ist die Karte und das Karteiblatt

#### III. An Verzeichnisführer zur Vollziehung der Eintragung:

#### IV. Nach Eintrag Abdruck der Verfügung und des Wortlautes der Eintragung an: LRA Erzgebirgskreis

#### Hinweis:

Das Bestandsverzeichnis für die oben bezeichnete Straßenklasse kann während der Dienstzeiten im Bauamt der Gemeindeverwaltung Neukirchen/Erzgeb. eingesehen werden.

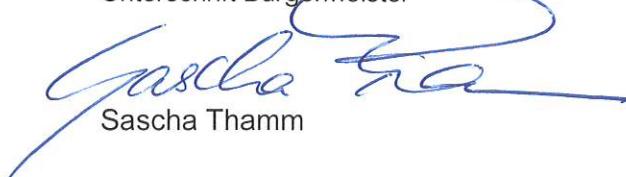
#### V. Wirksamwerden

Diese Verfügung wird mit Bestandskraft der Widmungsverfügung am Tag nach der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. wirksam.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Neukirchen/Erzgeb., Hauptstraße 77 in 09221 Neukirchen/Erzgeb. einzulegen.

Unterschrift Bürgermeister

  
Sascha Thamm





Zuständige Behörde: Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.	Ort, Tag: Neukirchen, den 07.01.2026
Aktenzeichen:	Telefon: 0371 2710211

## Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

**Verfügung**       **Bekanntmachung**

### 1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse / Hinweis auf Neubau)  Einziehung eines Teilstücks der Forststraße (Karteiblatt-Nr. 33 im Bestandsverzeichnis der Ortsstraßen von Neukirchen)	
Beschreibung Anfangspunkt (z.B. VNK, Station; seither-km)  Stollberger Straße	Beschreibung Endpunkt (z.B. VNK, Station; seither-km)  Forststraße Einmündung Siedlerweg
Gemeinde Neukirchen	Landkreis Erzgebirgskreis

### 2. Verfügung

- 2.1. Die unter 1. bezeichnete wird / wurde
- |   |   |   |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> gewidmet                   | <input type="checkbox"/> neugebaute Straße                            | <input checked="" type="checkbox"/> bestehende Straße |
| zur <input type="checkbox"/> Bundesstraße           | <input type="checkbox"/> aufgestuft                                   | <input type="checkbox"/> abgestuft                    |
| <input type="checkbox"/> Staatsstraße               | <input type="checkbox"/> öffentlichen Feld- und Waldweg               |   |
| <input type="checkbox"/> Kreisstraße                | <input type="checkbox"/> beschränkt-öffentlichen Weg/Platz            |   |
| <input type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße  | <input type="checkbox"/> Eigentümerweg                                |   |
| <input type="checkbox"/> Ortsstraße                 |   |   |
| <input type="checkbox"/> in ihrer Widmung erweitert | <input type="checkbox"/> in ihrer Widmung beschränkt (teileingezogen) |   |
| <input checked="" type="checkbox"/> eingezogen      | <input type="checkbox"/>  |   |

2.2. Widmungsbeschränkungen

Bezeichnung

### 3. (Neuer) Träger der Straßenbaulast (ggf. Sonderbaulast)

#### 4. Wirksamwerden

	Datum
Wirksamwerden der Verfügung:	<u>am Tag nach der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt</u>
Tag der Verkehrsübergabe:	_____
Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck:	_____
Tag der Sperrung:	_____

#### 5. Sonstiges

5.1. Gründe für	<input type="checkbox"/> Widmung	<input type="checkbox"/> Widmungserweiterung
	<input type="checkbox"/> Umstufung	<input type="checkbox"/> Teileinziehung
		<input checked="" type="checkbox"/> Einziehung eines Teilstücks
Wegfall der Verkehrsbedeutung durch den Neubau der Saulheimer Straße		
5.2. Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer Nr.)	Gemeinde Neukirchen Bauamt- Frau Brott Hauptstraße 77 09221 Neukirchen/Erzgeb.	

#### 6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Neukirchen, Hauptstraße 77 in 09221 Neukirchen/Erzgeb. einzulegen.

Unterschrift



Sascha Thamm  
Bürgermeister

Name



#### Bekanntmachungsnachweise

1. Anschlag an der Amts-/Gemeindetafel ausgehängt am	abgenommen am
2. Veröffentlichung im Amtsblatt Nr.	07.01.2026
3. Bezeichnung des Amtsblattes 01/2026	

Für die Richtigkeit:  
Datum, Unterschrift